

Erläuterungen zur Änderung der Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten zum 01.01.2016

Wie bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Kultur und Sport am 09.06.2015 angekündigt, sollte die Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten zum 01.01.2016 verändert werden. Im beigefügten Entwurf zur zweiten Änderungssatzung wurden kleinere Änderungen im Wortlaut des Satzungstextes sowie Änderungen in der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) und in der Anlage 2 (Sonstige Gebühren) vorgenommen.

Im Einzelnen werden die wesentlichen Änderungen nachfolgend erläutert:

1.) § 3 Abs. 1 Betreuungs- und Schließzeiten:

~~Der Kinderhort Schatztruhe ist von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.~~

Die Kitas sind seit September 2014 einheitlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

2.) § 6 Abs. 5 Berechnung der Gebühr:

~~Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,~~

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 29.09.2014 (3 Ta 1494/14) ist die Anrechnung von Kindergeld im Rahmen der Prozesskostenbeihilfe nicht zulässig. In § 1612 b BGB hat der Gesetzgeber das Kindergeld nicht mehr den Eltern, sondern den Kindern selbst als deren eigenes Einkommen zugewiesen. In Ableitung dessen, soll zukünftig das Kindergeld nicht mehr als Elterneinkommen angesetzt werde (so auch OVG Thüringen, Urteil vom 11.04.2013; 3 N 342/09).

3.) § 6 Abs. 9 Berechnung der Gebühr

Die Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie erfolgt neu nach dieser Staffelung:

Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie. Für jedes jüngere Kind (2., 3. usw.) reduziert sich die Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 20 %
- jedes weitere Kind bis zum 4. Kind zusätzlich um je 10 %
- Ab dem 5. Kind und für jedes weitere Kind um insgesamt 50%

3.) Anlage 2 (Sonstige Gebühren):

a) Essengeldpauschale

Die Essengeldpauschale für Mittagessen für Krippe und Kindergarten wird auf 29,00 €/Monat festgelegt.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeldpauschale). Konkret bedeutet das, dass derzeit monatlich 40 € erhoben werden; damit wird ein Großteil des Warenwertes für die Beschaffung der

Lebensmittel bzw. den Einkauf der Produkte für die Frühstücks-, Mittags-, Vesper- und Getränkeversorgung den Eltern in Rechnung gestellt. Das Urteil des VG Potsdam vom 25.09.2014 zur Erhebung von Essengeld in Kindertagesstätten (VG 10 K 4203/13 – noch nicht rechtskräftig) macht deutlich, dass lediglich für das Mittagessen eine Essengeldpauschale in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen durch die Gemeinde festgesetzt werden darf.

Jeder Träger kann die ersparten Eigenaufwendungen individuell bestimmen, muss sie allerdings berechnen können. Der Durchschnitt berechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern der Kinder der Kita.

Drei Anhaltspunkte für eine Berechnung der häuslichen Ersparnis sind zu finden:

1. Berechnung des Landesamtes für Soziales und Versorgung aus dem Jahr 2003, die eine Berechnung der häuslichen Ersparnis für ein Mittagessen für Integrationskitas durchgeführt haben – der Betrag belief sich zu seiner Zeit auf 1,50 €
2. unterster Richtwert der Regelbeträge in der Sozialhilfe (gültig ab 01.01.15): 1,16 € (für Mittagessen)
3. Gutachten/Stellungnahme vom DIJuF 1,16 € aus Sozialhilferecht mit einem 30% Aufschlag, weil man als durchschnittlicher Bürger nicht so sparsam wirtschaftet, wie der Sozialhilfeempfänger, dann liegt man auch bei 1,50 €

Um die Essengeldpauschale klagefest festzusetzen, sollte auf die Berechnung des Landesamtes für Soziales und Versorgung zurück gegriffen werden. Dabei entstehen Mindereinnahmen von rund 93.960 € pro Jahr.

b) Gebührenpauschale für Gastkinder Hort

Weiterhin wird die Gebührenpauschale für Gastkinder im Hort von 2,50 €/Tag auf 5,00 €/Tag angehoben. Grundlage dafür ist die Platzkostenberechnung aus dem Jahr 2014. Danach fallen für den Hortbereich für bis zu 4 Stunden Betreuung Platzkosten in Höhe von 153,61 € monatlich an. Teilt man die 153,61 € durch 20 Betreuungstage fallen täglich Kosten in Höhe von 7,68 € an. Daher sollte die Gastpauschale auf 5,00 € täglich erhöht werden.

a) Ferienpauschale Hort

Kitagebühren sollen sozialverträglich gestaffelt werden. Die bisherige Pauschale von 15,00 €/Woche nimmt auf das Einkommen der Eltern keinen Bezug. D.h. egal wie viel die Eltern verdienen, sie müssen wöchentlich 15,00 € in den Ferien bezahlen. Von den 15,00 € werden Eintritts- und Fahrgelder für Ausflüge und Veranstaltungen bezahlt. Um auf das Einkommen Bezug zu nehmen, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Ferienpauschale auf 7,50 €/Woche reduziert werden, wenn das Jahresnettoeinkommen der Eltern 12.000,00 € nicht übersteigt.

4.) Die Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) wird wie folgt geändert:

1. Berücksichtigung unterschiedlicher Betreuungszeiten

Der Umfang der Betreuungszeiten wird derzeit mit unter sechs Stunden und über sechs Stunden den Eltern in Rechnung gestellt. D.h. die Eltern zahlen für unter sechs Stunden oder für über sechs Stunden Betreuung, unabhängig davon, ob das Kind sieben oder elf Stunden in der Einrichtung betreut wird. Hier wird nun für den Krippen- und

Kindergartenbereich eine stärkere Staffelung vorgenommen: unter sechs Stunden, 7 bis 8 Stunden, 9 bis 10 Stunden und ab 11 Stunden.

2. Sozialverträgliche Erhöhung der Kitagebühren aufgrund gestiegener Platzkosten i.V.m. der Absenkung der Essengeldpauschale von 40,00 € auf 29,00 €.

Die Kitagebühren wurden im Jahr 2004 das letzte Mal angepasst. Seitdem sind die Platzkosten der Kitas bestehend aus Personal- und Betriebskosten ständig gestiegen. Mit der Änderung des Kitagesetzes im Jahr 2010 und zum 01.08.2015 erfolgte eine Verbesserung des Personalschlüssels. Die gestiegenen Personalkosten sind anteilig durch die Kommune zu tragen. Wird nun auch noch die Pauschale für die Essensversorgung von 40,00 € auf 29,00 € reduziert, steigen die Platzkosten weiter an. Pro Kitakind werden damit für die Essensversorgung 120,00 € pro Jahr weniger eingenommen. Bei insgesamt 783 Betreuungsplätzen liegen die Mindereinnahmen bei maximal 93.960 € pro Jahr.

Die Auswertung der Platzkosten für die Jahre 2013 und 2014 führt zu folgendem Ergebnis:

Gesamt 2013	Platzkosten abzüglich Zuschüsse ohne Berücksichtigung Elternbeiträge	Höchstbeitrag momentan	Differenz Platzkosten abzüglich Elternbeitrag
Krippe bis 6h	302,76	167,00	135,76
Krippe über 6h	350,63	188,00	162,63
Kiga bis 6h	236,66	131,00	105,66
Kiga über 6h	283,99	141,00	142,99
Hort bis 4h	161,71	115,00	46,71
Hort über 4h	194,05	124,00	70,05

Gesamt 2014	Platzkosten abzüglich Zuschüsse ohne Berücksichtigung Elternbeiträge	Höchstbeitrag momentan	Differenz Platzkosten abzüglich Elternbeitrag
Krippe bis 6h	313,32	167,00	146,32
Krippe über 6h	362,95	188,00	174,95
Kiga bis 6h	263,58	131,00	132,58
Kiga über 6h	316,30	141,00	175,30
Hort bis 4h	153,61	115,00	38,61
Hort über 4h	184,34	124,00	60,34

Hierbei wird deutlich, dass die Differenz zwischen Höchstbeitrag und tatsächlichen Kosten im Krippen- und Kindergartenbereich sehr groß ist.

Die Gemeinde kann den Höchstbeitrag für die Elternbeiträge kostendeckend festsetzen! Theoretisch wäre also z.B. ein Höchstbeitrag im Krippenbereich von 313 € (siehe Platzkosten 2014) möglich.

Folgende Erhöhung wird vorgeschlagen:

Krippe:

	Jahresnettoeinkommen €	monatliches Nettoeinkommen €	Prozente	1 Kind 30 Stunden	Zahlbetrag pro Monat mehr €
bis	6.000,00 €	500,00 €	4,10%	21	5
von	6.001,00 €	500,08 €	4,20%	21-	
bis	12.000,00 €	1.000,00 €		42	9
von	12.001,00 €	1.000,08 €	4,30%	43-	
bis	18.000,00 €	1.500,00 €		65	9
von	18.001,00 €	1.500,08 €	4,40%	66-	
bis	24.000,00 €	2.000,00 €		88	12
von	24.001,00 €	2.000,08 €	4,50%	90-	
bis	30.000,00 €	2.500,00 €		113	16
von	30.001,00 €	2.500,08 €	4,60%	115-	
bis	36.000,00 €	3.000,00 €		138	21
von	36.001,00 €	3.000,08 €	4,70%	141-	
bis	42.000,00 €	3.500,00 €		165	28
von	42.001,00 €	3.500,08 €	4,80%	168-	
bis	48.000,00 €	4.000,00 €		192	35
von	48.001,00 €	4.000,08 €	4,90%	196-	
bis	54.000,00 €	4.500,00 €		221	
mehr als	54.001,00 €	4.500,08 €	5,00%	225	

Kiga:

	Jahresnettoeinkommen €	monatliches Nettoeinkommen €	Prozente	1 Kind 30 Stunden	Zahlbetrag pro Monat mehr €
bis	6.000,00 €	500,00 €	3,10%	16	4
von	6.001,00 €	500,08 €	3,20%	16-	
bis	12.000,00 €	1.000,00 €		32	6
von	12.001,00 €	1.000,08 €	3,30%	33-	
bis	18.000,00 €	1.500,00 €		50	7
von	18.001,00 €	1.500,08 €	3,40%	51-	
bis	24.000,00 €	2.000,00 €		68	8
von	24.001,00 €	2.000,08 €	3,50%	70-	
bis	30.000,00 €	2.500,00 €		88	13
von	30.001,00 €	2.500,08 €	3,60%	90-	
bis	36.000,00 €	3.000,00 €		108	17
von	36.001,00 €	3.000,08 €	3,70%	111-	
bis	42.000,00 €	3.500,00 €		130	23
von	42.001,00 €	3.500,08 €	3,80%	133	
bis	48.000,00 €	4.000,00 €		152	29
von	48.001,00 €	4.000,08 €	3,90%	156-	
bis	54.000,00 €	4.500,00 €		176	
mehr als	54.001,00 €	4.500,08 €	4,00%	180	

Hort:

	Jahresnettoeinkommen €	monatliches Nettoeinkommen €	Prozente	1 Kind 20 Stunden €
bis	6.000,00 €	500,00 €	2,50%	13
von	6.001,00 €	500,08 €	2,55%	13-
bis	12.000,00 €	1.000,00 €		26
von	12.001,00 €	1.000,08 €	2,60%	26-
bis	18.000,00 €	1.500,00 €		39
von	18.001,00 €	1.500,08 €	2,65%	40-
bis	24.000,00 €	2.000,00 €		53
von	24.001,00 €	2.000,08 €	2,70%	54-
bis	30.000,00 €	2.500,00 €		68
von	30.001,00 €	2.500,08 €	2,75%	69-
bis	36.000,00 €	3.000,00 €		83
von	36.001,00 €	3.000,08 €	2,80%	84-
bis	42.000,00 €	3.500,00 €		98
von	42.001,00 €	3.500,08 €	2,85%	100-
bis	48.000,00 €	4.000,00 €		114
von	48.001,00 €	4.000,08 €	2,90%	116-
bis	54.000,00 €	4.500,00 €		131
mehr als	54.001,00 €	4.500,08 €	3,00%	135

Durch die Anhebung der Kitagebühren im Bereich Krippe und Kiga, wie im Entwurf ersichtlich, können Mehreinnahmen von jährlich 130.000 € erwartet werden! Demgegenüber stehen Mindereinnahmen von ca. 93.960 € durch die Reduzierung der Essengeldpauschale von 40 € auf 29 € pro Monat!

Neustaffelung der Elterneinkommen

Die Anzahl der Staffelungsstufen wurde halbiert, um mehr Übersichtlichkeit herzustellen. Es gab schon Gerichtsentscheidungen, die eine Staffelung von 250 € so für falsch hielten, dass die gesamte Satzung daran krankte. Es wurde eine Mindeststaffelung von 500 € monatlich empfohlen, die wir jetzt auch haben.

Bei der Staffelung haben wir uns an der Richtlinie des LK MOL zur Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern in einer Kita orientiert. Danach liegt der Mindestbeitrag für Krippenkinder bei 21 €, für Kindergartenkinder bei 16 € und für Hortkinder bei 13 €.

Progressive Staffelung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sollen nach dem Kriterium einer angemessenen sozialen Lastenverteilung und der sozialen Belastbarkeit differenziert ausgerichtet sein. Bei der Staffelung wurde die progressive Variante gewählt, nach der der Anteil des Einkommens mit zunehmenden Einkommen steigt. Hier werden also die höheren Einkommen proportional stärker belastet. Diese Form von Staffelung wird auch in den umliegenden Kommunen durchgeführt.

Kitagebührenvergleich andere Gemeinden

Gemeinde	Betreuungszeit bis	Mindestbetr. Krippe	Mindestbetr. Kiga	Mindestbetr. Hort	Höchstbetr. Krippe	Höchstbetr. Kiga	Höchstbetr. Hort
Neuenhagen	50 h/w	21,00 €	16,00 €	12,65 €	295,00 €	235,00 €	170,20 €
	30 h/w	15,75 €	12,00 €	12,10 €	221,25 €	176,25 €	162,00 €
Schöneiche	50 h/w	4,30 €	4,30 €	4,30 €	425,00 €	400,00 €	200,00 €
	30 h/w	2,58 €	2,58 €	3,44 €	255,00 €	240,00 €	160,00 €
Strausberg	50 h/w	21,00 €	16,00 €	nicht angeboten	231,00 €	169,00 €	nicht angeboten
	30 h/w	21,00 €	16,00 €	13,00 €	206,00 €	157,00 €	147,00 €
Freders-/Vogelsd.	50 h/w	42,00 €	28,00 €	23,33 €	267,00 €	176,00 €	146,67 €
	30 h/w	25,20 €	16,80 €	14,00 €	160,20 €	105,60 €	88,00 €
LK MOL (Berlin)	50 h/w	16,00 €	16,00 €	nicht angeboten	466,00 €	466,00 €	nicht angeboten
	30 h/w	10,00 €	10,00 €	nicht angeboten	304,00 €	304,00 €	nicht angeboten
LK MOL (Tagespfl.)	50 h/w	14,00 €	14,00 €	nicht angeboten	399,00 €	399,00 €	nicht angeboten
	30 h/w	8,00 €	8,00 €	nicht angeboten	379,00 €	379,00 €	nicht angeboten
Hoppegarten bisher	50 h/w	20,00 €	15,00 €	11,00 €	188,00 €	141,00 €	124,00 €
	30 h/w	16,00 €	12,00 €	10,00 €	167,00 €	131,00 €	120,00 €
Hoppegarten neu	50 h/w	25,00 €	19,00 €	14,00 €	278,00 €	216,00 €	148,00 €
	30 h/w	21,00 €	16,00 €	13,00 €	225,00 €	180,00 €	135,00 €

Im Vergleich der Kitagebühren der umliegenden Kommunen liegt Hoppegarten derzeit auf dem untersten Rang.